

ZH_GERICHTE LE210013 vom 27. September 2021

Zh Gerichte, 2021-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_LE210013

FR: ZH_GERICHTE LE210013 du 27 septembre 2021

IT: ZH_GERICHTE LE210013 del 27 settembre 2021

Regeste

Eheschutz

Erwägungen

E. 1

ZPO). Dies gilt hingegen nicht für Verfahren, welche - wie vorliegend - der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen. Hier können die Parteien Noven vorbringen, selbst wenn die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 351 E. 4.2.1).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Gesuchsteller verpflichtet, der Gesuchsgegnerin wie folgt Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen, je zuzüglich Kinder- und Familienzulagen von derzeit Fr. 200.– (vgl. Urk. 35 S. 60 f., Dispositivziffer 6): – ab 1. April 2020 bis 31. Juli 2020: Fr. 841.–, davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt; – ab 1. August 2020 bis 30. September 2020: Fr. 1'886.–, davon Fr. 1'149.– als Betreuungsunterhalt; – ab 1. Oktober 2020 bis 30. November 2020: Fr. 38.–, davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt; (Fehlbetrag zur Deckung des gebührenden Bedarfs Fr. 1'848.– pro Monat, davon Fr. 1'149.– Betreuungsunterhalt). – ab 1. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021: Fr. 1'830.–, davon Fr. 1'093.– als Betreuungsunterhalt; (Fehlbetrag zur Deckung des gebührenden Bedarfs Fr. 56.– Betreuungsunterhalt pro Monat). – ab 1. März 2021 für die weitere Dauer des Getrenntlebens:

- 30 - Fr. 1'204.–, davon Fr. 467.– als Betreuungsunterhalt; (Fehlbetrag zur Deckung des gebührenden Bedarfs Fr. 682.– Betreuungsunterhalt pro Monat). Sodann hielt sie fest, dass der Gesuchsteller nachweislich bereits geleistete Zahlungen in Abzug bringen könne.

Ein Antrag auf Zahlung von Ehegattenunterhalt wurde nicht gestellt (vgl. Urk. 27 S. 2 Antrag 5).

E. 1.2

Der Gesuchsteller beantragt, es sei auf die Zusprechung von Kinderunterhaltsbeiträgen zu verzichten (Urk. 47/34 S. 2, Antrag 3).

E. 1.3

Die Gesuchsgegnerin verlangt, dass der Gesuchsteller für solange, als er im elterlichen Haushalt wohnhaft ist, zur Zahlung der Kinderunterhaltsbeiträge gemäss der Phase 1. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021 verpflichtet wird. Erst ab Auszug aus dem elterlichen Haushalt sollen die von der Vorinstanz für die Phase ab 1. März 2021 festgesetzten Kinderunterhaltsbeiträge greifen (vgl. Urk. 34 S. 2, Antrag 2).

2. Phase ab 1. März 2021 für die weitere Dauer des Getrenntlebens

2.1. Die Vorinstanz rechnete dem Gesuchsteller ab dem 1. März 2021 ein hypothetisches Einkommen basierend auf einer 100 %-igen Anstellung als Kinderbetreuer in einem Hort der Stadt Zürich von Fr. 4'266.– netto pro Monat an (Urk. 35 S. 30 ff.). Das Einkommen der Gesuchsgegnerin setzte sie bei einem 40 %-Pensum als Pflegerin im Stadtspital I. _____ auf Fr. 1'723.– netto fest (Urk. 35 S. 32 ff.). Die Kinder- und Familienzulagen betragen Fr. 200.– (Urk. 35 S. 35). Sie werden vom Gesuchsteller bezogen (vgl. Urk. 44/4). Es resultierte ein Familieneinkommen von Fr. 6'189.– netto pro Monat. Die Vorinstanz ging von "engen" Bedarfen für die Gesuchsgegnerin von Fr. 2'872.–, für D. _____ von Fr. 937.– und für den Gesuchsteller von Fr. 3'062.– aus (Urk. 35 S. 37 f.). Den "Überschuss" des Gesuchstellers von Fr. 1'204.– (Fr. 4'266.– - Fr. 3'062.–) sprach sie D. _____ als

- 31 - Kinderunterhalt zu (Fr. 737.– Barunterhalt und Fr. 467.– Betreuungsunterhalt, zuzüglich Kinder- und Familienzulagen; vgl. Urk. 35 S. 51 f. und S. 61, Dispositivziffer 6 Alinea 5).

2.2. Einkommen Gesuchsgegnerin

2.2.1. Gemäss Gesuchsteller ist der Gesuchsgegnerin im Minimum ein 70 %-iges Arbeitspensum anzurechnen, womit sich ihr Einkommen auf mindestens Fr. 3'312.75 belaufe (Urk. 47/34 S. 13 mit Verweis auf S. 8 ff.).

2.2.2. Da der Gesuchsteller D. _____ nicht hälftig betreuen wird, muss die Gesuchsgegnerin ihr Arbeitspensum nicht von 40 % auf 70 % erhöhen. Sie wird keine Schichtzulagen erzielen (vgl. Urk. 47/34 S. 13). Eine Erhöhung des Arbeitspensums ist ihr derzeit schon aufgrund des Alters von D. _____, er ist drei Jahre alt und geht noch nicht in den Kindergarten, nicht zumutbar. Ob die Gesuchsgegnerin bis zur Einleitung des Eheschutzverfahrens noch willens war, 90 % zu arbeiten und eine Erhöhung der Fremdbetreuung von D. _____ möglich wäre, kann offenbleiben (vgl. Urk. 47/34 S. 13 und S. 8 f.). Wie bereits ausgeführt, haben sich die Rahmenbedingungen seit der Trennung der Parteien grundlegend verändert. Das Verhältnis zwischen der Gesuchsgegnerin und ihren Schwiegereltern, welche D. _____ auch nach dem Auszug der Parteien aus der gemeinsamen Wohnung und selbst nach dem Wegzug des Gesuchstellers aus der ehelichen Wohnung bei beruflichen Abwesenheiten der Gesuchsgegnerin betreut haben, wurde zunehmend schwieriger und ist heute entzweit. Der Gesuchsteller selbst befand sich im Mai und Juni 2020 im Sanatorium E. _____ und kehrte hernach nicht in die eheliche Wohnung zurück. Vielmehr leitete er am 3. Juli 2020 das vorliegende Eheschutzverfahren ein. Es ist nachvollziehbar und erscheint daher glaubhaft, dass es für die Gesuchsgegnerin unter diesen Voraussetzungen ausser Frage stand, wiederum ein 90 %-iges Arbeitspensum (wie sie es vor der Geburt von D. _____ inne hatte) aufzunehmen und sie sich in der Folge von der Arbeitslosenkasse, von welcher sie bis dahin Taggelder für die Pensumsdifferenz erhalten hatte, abmeldete. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Abmeldung durch die Gesuchsgegnerin erfolgte, damit sie sich im Rahmen des Eheschutzverfahrens ein möglichst tiefes Arbeitspensum anrechnen lassen kann (vgl. Urk. 47/34 S. 9). Hinge-

- 32 - gen steht ab Schuleintritt von D. _____, welcher gemäss seinem Geburtsdatum im August 2022 erfolgen sollte (vgl. § 3 Abs. 2 Volksschulgesetz), einer Pensumserhöhung auf 50 % nichts im Wege. Die Erhöhung ist der Gesuchsgegnerin zumutbar und da sie als Pflegerin in einem Arbeitsbereich tätig ist, in welchem notorischerweise Personalmangel besteht, auch möglich. Damit erhöht sich das Einkommen der Gesuchsgegnerin ab 1.

September 2022 auf (gerundet) Fr. 2'154.– (Fr. 1'723.– durch 40 x 50).

2.3. Einkommen Gesuchsteller

2.3.1. Mit Bezug auf sein eigenes Einkommen macht der Gesuchsteller lediglich geltend, mit der angestrebten geteilten Obhut wäre er bereit, sich ein 70%-iges Arbeitspensum anrechnen zu lassen, auch wenn er aktuell nur 40 % arbeite. Damit beliefe sich sein anrechenbares Einkommen auf Fr. 2'985.50 (Fr. 1'706.– durch 40 mal 70; vgl. Urk. 47/34 S. 13 und Urk. 42 S. 12). Mit diesen Behauptungen setzt sich der Gesuchsteller nicht rechtsgenügend mit den vorinstanzlichen Erwägungen, mit welchen ihm basierend auf der Tatsache, dass er D._____ nicht zur Hälfte betreut, ab dem 1. März 2021 ein 100 %-iges Arbeitspensum angerechnet wird, auseinander (vgl. Urk. 35 S. 30 ff. und vorne II./A.1.1.). Auf die Berufung des Gesuchstellers ist insoweit nicht einzutreten.

2.3.2. Gemäss Schreiben der Schule J._____, Stadt Zürich, vom 22. März 2021 arbeitet der Gesuchsteller nach wie vor in einem 40 %-Pensum. Eine Erhöhung seines Arbeitspensums (zumindest an dieser Stelle) erscheint derzeit nicht möglich (vgl. Urk. 44/3). Zwar erwähnt der Gesuchsteller, keine Taggelder der Arbeitslosenkasse zu erhalten (vgl. Urk. 42 S. 13), er belegt diese Behauptung hingegen nicht. Sie erscheint denn auch nicht glaubhaft. So geht aus der persönlichen Befragung des Gesuchstellers vom 26. November 2020 hervor, dass er bei der Arbeitslosenkasse angemeldet ist, jedoch zufolge verfügbarer Einstellungstage noch keine Gelder beziehen konnte. Gemäss seiner Ansicht sollten diese jedoch demnächst fließen (vgl. Prot. VI S. 14 f.). Der Gesuchsteller beanstandet nicht, dass ihm von der Vorinstanz für die Zeit vom 1. Dezember 2020 bis zum 28. Februar 2021 ein Einkommen von total Fr. 3'798.– basierend auf seinem Lohn für ein 40 %-Pensum als Kinderbetreuer von Fr. 1'706.– und einer Arbeitslosenentschä-

- 33 - digung von Fr. 2'092.– angerechnet wurde (vgl. Urk. 35 S. 29 f. und 32; Urk. 47/34 S. 16 f.). Es ist damit glaubhaft, dass der Gesuchsteller derzeit ein Einkommen von Fr. 3'798.– bezieht. Das Einkommen entspricht einem 90 %-Pensum. Es ist auch ab dem 1. März 2021 von diesen Einkünften auszugehen, da das hypothetische Einkommen basierend auf der Tätigkeit als Kinderbetreuer berechnet wurde und unangefochten blieb, dass es nachvollziehbare Gründe für die berufliche Neuorientierung des Gesuchstellers gäbe und die neue Berufswahl dem Familienwohl diene, da die Berufsaussichten langfristig besser seien als vorher (vgl. Urk. 35 S. 31; Urk. 34 S. 7 ff.). Sodann wäre mit Bezug auf die rückwirkend zuzusprechenden Unterhaltsbeiträge (damit bis und mit September 2021) vom effektiv erzielten Einkommen auszugehen. Hingegen darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass es vorliegend um Kinderunterhaltsbeiträge geht. Entsprechend haben beide Parteien "eine besondere Anstrengungspflicht", die vorhandene Arbeitskapazität vollständig auszuschöpfen (vgl. BGer 5A_311/2019 vom 11.11.2020, E. 7.4.). Der Gesuchsgegnerin wird, wie bereits dargelegt, ab dem 1. September 2022 ein hypothetisches Einkommen basierend auf einem 50 %-Pensum angerechnet. Der Gesuchsteller hat ab diesem Zeitpunkt eine 100 %-Anstellung auszuüben, allenfalls in einem anderen Schulhort oder er muss sich beruflich wieder neu orientieren, wenn eine Aufstockung seines derzeitigen Pensums nicht möglich erscheint. Damit ist dem Gesuchsteller bis 31. August 2022 ein Einkommen von netto Fr. 3'798.– und ab dem 1. September 2022 von netto Fr. 4'266.– anzurechnen. Es sei erwähnt, dass auch die Gesuchsgegnerin, indem sie beantragt, dass die für die Phase vom 1. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021 errechneten Unterhaltsbeiträge bis zum Bezug einer eigenen Wohnung durch den Gesuchsteller beibehalten werden müssten (Urk. 34 S. 7 ff.), bis zum Auszug des Gesuchstellers aus dem

elterlichen Haushalt ebenfalls von einem Einkommen von netto Fr. 3'798.– ausgeht (vgl. Urk. 35 S. 50).

2.4. Bedarf Gesuchsteller

2.4.1. Die Vorinstanz setzte den "engen" Bedarf des Gesuchstellers ab dem 1. März 2021 auf Fr. 3'062.– fest (vgl. Urk. 35 S. 37 f.). Sie berücksichtigte ab dem 1. Oktober 2020 keine Kosten mehr für auswärtige Verpflegung. Dies mit der

- 34 - Begründung, der Gesuchsteller habe ab Oktober 2020 keine solchen Kosten mehr geltend gemacht (Urk. 35 S. 44).

Der Gesuchsteller rügt, er habe vor Vorinstanz bis Ende September 2020 Fr. 220.– für auswärtige Verpflegung geltend gemacht, was dem gerichtsüblichen Betrag für ein 100 %-iges Arbeitspensum entspreche. Leite die Vorinstanz daraus ab, es seien für die Zeit ab dem 1. Oktober keine Kosten mehr geltend gemacht worden, stelle dies eine realitätsfremde Verdrehung seiner Ausführungen dar und widerspreche den notorischen Realitäten. Die Kosten seien von Amtes wegen zu berücksichtigen und dem anrechenbaren Pensum anzupassen (Fr. 10.– pro Arbeitstag; Urk. 47/34 S. 16 mit Verweis auf S. 14).

Bei den vorliegend knappen finanziellen Verhältnissen ist nach der neusten bundesrichterlichen Rechtsprechung bei der Bedarfsermittlung auf die "Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums" (fortan Richtlinie) abzustellen (vgl. BGE 5A_311/2019 vom 11.11.2020, E. 7.2; zur Publikation vorgesehen). Gemäss der Richtlinie sind Kosten für auswärtige Verpflegung nur beim Nachweis von Mehrauslagen anzurechnen (vgl. II. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag). Der Gesuchsteller stellt weder Behauptungen dazu auf, dass ihm als Kinderbetreuer, welche Tätigkeit er seit anfangs Oktober 2020 ausübt, Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung anfallen, noch belegt er diese. Das Vorgehen der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden.

2.4.2. Die Vorinstanz hat dem Gesuchsteller bis September 2020 Mietkosten von Fr. 300.– angerechnet, hernach für November und Dezember 2020 Fr. 0.– und für Januar und Februar 2021 wiederum Fr. 300.– (Urk. 35 S. 37). Es blieb unangefochten, dass es sich dabei um die effektiv vom Gesuchsteller an seine Eltern bezahlten Beträge handelt (Urk. 35 S. 40; Urk. 47/34 S. 16 f.). Ab dem 1. März 2021 wurden Wohnkosten von Fr. 1'200.– berücksichtigt, dies unter der Annahme, dass der Gesuchsteller ab dem 1. März 2021 wieder selbstständig lebt (Urk. 35 S. 41). Die Gesuchsgegnerin macht geltend, der Gesuchsteller lebe nach wie vor bei seinen Eltern. In seinem Bedarf seien, solange er noch bei den Eltern wohne, auch nach dem 1. März 2021 die effektiv anfallenden Kosten von Fr.

- 35 - 300.– zu berücksichtigen. Der hypothetische Wohnkostenanteil von Fr. 1'200.– sei erst ab dem Umzug in eine eigene Wohnung zu berücksichtigen (Urk. 34 S. 7 ff.). Dem widersetzt sich der Gesuchsteller (Urk. 42 S. 12 f.).

Gemäss den Richtlinien ist der effektive Mietzins einzusetzen (vgl. II. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag). Der Gesuchsteller gab anlässlich seiner Befragung am 26. November 2020 an, er habe die Wohnungssuche auf Eis gelegt, bis er sein Arbeitspensum erhöhen könne. Seine finanzielle Lage sei im Moment auch wegen der Einstelltage schwierig. Er wolle aber schon wieder selbstständig leben (Prot. Vi S. 21). Urkunden, welche eine Wohnungssuche des Gesuchstellers glaubhaft erscheinen liessen, wurden nicht ins Recht gelegt. Der Gesuchsteller stellt auch keine dahingehenden Behauptungen

auf (vgl. Urk. 47/34 S. 13 f. und 16 f.; Urk. 42 S. 13); dies obwohl die Einstelltage bei der Arbeitslosen- kasse längst abgelaufen sind. Der Gesuchsteller verfügt in der Wohnung seiner Eltern über ein eigenes Zimmer und kann die ganze Wohnung mitbenutzen. Es erscheint nicht glaubhaft, dass er nur vorübergehend bei den Eltern eingezogen ist. Im "engen Bedarf" des Gesuchstellers sind damit auch seit dem 1. März 2021 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens Wohnkosten von Fr. 300.– zu berücksichtigen. Es ergibt sich ein "enger Bedarf" von Fr. 2'162.– (Fr. 3'062.– - Fr. 1'200.– + Fr. 300.–).

2.5. Unterhaltsberechnung

2.5.1. Da der Gesuchsgegnerin die alleinige Obhut zuzuteilen ist, hat der Gesuchsteller für den gesamten Geldunterhalt von D._____ aufzukommen (vgl. BGer 5A_311/2019 vom 11.11.2020, E. 5.5.).

2.5.2. Ab 1. März 2021 bis 31. August 2022

Nach Deckung seines Bedarfs verbleiben dem Gesuchsteller Fr. 1'636.– (Fr. 3'798.– - Fr. 2'162.–). Der Betrag ist zunächst zur Finanzierung des Barbedarfs von D._____ von Fr. 737.– (Fr. 937.– - Fr. 200.– Kinder- und Familienzulagen) zu verwenden. Es verbleiben Fr. 899.– pro Monat.

- 36 -

Die Gesuchsgegnerin kann ihren Bedarf mit ihrem Einkommen nicht vollständig decken. Sie verzeichnet ein Manko von Fr. 1'149.– pro Monat (Fr. 1'723.– - Fr. 2'872.–). Da der Fehlbetrag durch die Betreuung von D._____ bedingt ist, steht diesem im entsprechenden Umfang ein Betreuungsunterhalt zu. Der Gesuchsteller hat für die nicht gedeckten Lebenshaltungskosten der Gesuchsgegnerin von Fr. 1'149.– mit seiner verbleibenden Leistungsfähigkeit von Fr. 899.– aufzukommen. Im Betreuungsunterhalt von D._____ verbleibt ein Manko von Fr. 250.–.

Damit ist der Gesuchsteller für die Phase ab 1. März 2021 bis und mit 31. August 2022 zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin für D._____ einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'636.– pro Monat, davon Fr. 899.– als Betreuungsunterhalt, zuzüglich Kinder- und Familienzulagen, zu bezahlen. Der Fehlbetrag zur Deckung des gebührenden Bedarfs von Fr. 250.– entfällt auf den Betreuungsunterhalt.

2.5.3. Ab 1. September 2022 für die weitere Dauer des Getrenntlebens

Die Parteien weisen ein Gesamteinkommen von Fr. 6'620.– aus (Fr. 4'266.– + Fr. 2'154.– + Fr. 200.–). Ihr "enger" Gesamtbedarf beläuft sich auf Fr. 5'971.– (Fr. 2'162.– + Fr. 2'872.– + Fr. 937.–). Es resultiert ein Überschuss von Fr. 649.–. Aus diesem Betrag sind in Erweiterung des "engen" Bedarfs auf das familienrechtliche Existenzminimum bei den Parteien und im Barbedarf von D._____ die Steuern zu berücksichtigen.

Beim Gesuchsteller ist gestützt auf die von ihm erzielten Einkünfte von Fr. 53'592.– netto pro Jahr (12 x Fr. 4'466.– [Fr. 4'266.– + Fr. 200.–]) abzüglich der zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge von (rund) Fr. 21'600.– (12 x Fr. 1'800.– [Fr. 1'600.– + Fr. 200.–]) von einem Einkommen von (gerundet) Fr. 32'000.– auszugehen. Hiervon sind die Berufsauslagen und Versicherungsprämien in Abzug zu bringen, womit ein steuerbares Einkommen in der Grössenordnung von Fr. 25'000.– resultiert. Der Gesuchsteller hat kein Vermögen. Basierend auf dem Steuerrechner des Kantons Zürich (getrennt, Grundtarif, konfessionslos [vgl. Urk. 8/1], Steuerjahr 2022, Zürich) ergeben sich Gemeinde- und

Staatssteuern von Fr. 1'346.75 sowie Direkte Bundessteuern (Alleinstehende, - 37 - Steuerjahr 2022) von Fr. 80.85, damit total Fr. 1'427.60 bzw. (gerundet) Fr. 120.– pro Monat.

Bei der Gesuchsgegnerin ist von einem Nettoerwerbseinkommen von Fr. 25'848.– auszugehen (12 x Fr. 2'154.–). Hinzu kommen die Unterhaltsbeiträge des Gesuchstellers von Fr. 21'600.–, womit sich (gerundet) Fr. 47'500.– ergeben. Hiervon sind die Versicherungsprämien, die Berufsauslagen und der Kinderabzug von Fr. 6'500.– in Abzug zu bringen, womit ein steuerbares Einkommen von in der Grössenordnung von Fr. 37'000.– resultiert. Die Gesuchsgegnerin hat kein Vermögen. Basierend auf dem Steuerrechner des Kantons Zürich (getrennt, Verh.- Einelterntarif, konfessionslos [vgl. Urk. 8/1], Steuerjahr 2022, Zürich) ergeben sich Gemeinde- und Staatssteuern von Fr. 1'651.15 sowie Direkte Bundessteuern (Verh.- Einelterntarif, Steuerjahr 2022) von Fr. 0.–, damit (gerundet) Fr. 135.– pro Monat.

Zur Berechnung des auf D._____ anfallenden Steueranteils ist der ihm anzurechnende Barunterhaltsbeitrag und die Familienzulagen in das Verhältnis zu den von der Gesuchsgegnerin insgesamt zu versteuernden Einkünfte zu setzen (vgl. BGer 5A_816/2019 vom 21.08.2021, E. 4.2.3.5; zur Publikation vorgesehen). Die zu versteuernden Einkünfte der Gesuchsgegnerin belaufen sich auf Fr. 47'500.–, womit der Barbedarf von D._____ von Fr. 11'244.– (12 x Fr. 937.–) rund einen Viertel ausmacht. Es erscheint angemessen, im Barbedarf von D._____ Fr. 35.– und im Bedarf der Gesuchsgegnerin Fr. 100.– für Steuern einzusetzen.

Damit ergeben sich steuerliche Belastungen von total Fr. 255.– (Fr. 120.– + Fr. 100.– + Fr. 35.–). Es verbleibt ein Betrag von Fr. 394.– (Fr. 649.– - Fr. 255.–). Der Betrag ist für an den finanziellen Verhältnissen anstatt dem betriebsrechtlichen Existenzminimum orientierten Wohnkosten dem Gesuchsteller zuzuhalten (vgl. hierzu BGer 5A_311/2019 vom 11.11.2020, E. 7.2).

Dem Gesuchsteller verbleiben nach Abzug seines familienrechtlichen Bedarfs Fr. 1'590.– (Fr. 4'266.– - Fr. 2'162.– - Fr. 120.– - Fr. 394.–). Hiervon sind Fr. 772.– (Fr. 737.– + Fr. 35.–) zur Deckung des Barbedarfs von D._____ zu verwenden. Es verbleiben Fr. 818.– pro Monat.

- 38 -

Die Gesuchsgegnerin verzeichnet ein Manko von Fr. 818.– pro Monat (Fr. 2'154.– - Fr. 100.– - Fr. 2'872.–). D._____ steht ein Betreuungsunterhalt in diesem Umfang zu.

Damit ist der Gesuchsteller ab 1. September 2022 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin für D._____ einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'590.– pro Monat, davon Fr. 818.– als Betreuungsunterhalt, zuzüglich Kinder- und Familienzulagen, zu bezahlen.

2.5.4. Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

3. Phase 1. April 2020 bis 30. Juli 2020

3.1. Der Gesuchsteller macht geltend, im Bedarf der Gesuchsgegnerin seien in der obgenannten Phase die Wohnkosten und die Krankenkassenprämien berücksichtigt worden. Nach der Trennung habe er diese Kosten weiterhin getragen. Die Gesuchsgegnerin

hätte gestützt auf Art. 8 ZGB darlegen müssen, welche Ausgaben sie in diesem (rückwirkenden) Zeitraum überhaupt getätigt habe bzw. inwiefern sie in dieser Zeit unterhaltsbedürftig gewesen sei. Es wäre ihre Aufgabe gewesen, die Ausgaben und ihre Unterhaltsbedürftigkeit zu belegen. Die Vorinstanz habe die Uneinigkeit der Parteien hinsichtlich der Begleichung von Rechnungen zur Kenntnis genommen. Sie hätte jedoch zur Erkenntnis gelangen müssen, dass die Zusprechung von rückwirkendem Unterhalt entfallen müsse, weil Ausgaben der Gesuchsgegnerin, welche allenfalls zu einer Unterhaltsbedürftigkeit und einem Unterhaltsanspruch hätten führen können, nicht ansatzweise dargelegt, geschweige denn belegt worden seien (vgl. Urk. 47/34 S. 14 ff.).

3.2. Vorab sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Gesuchsgegnerin keinen persönlichen Unterhalt verlangt (vgl. Urk. 27 S. 2). Kinderunterhaltsbeiträge können rückwirkend auf ein Jahr vor Klageerhebung zugesprochen werden (Art. 279 ZGB). Diesfalls ist vorab der dem Kinde ab dem rückwirkenden Zeitpunkt, vorliegend dem 1. April 2020, zustehende Unterhaltsanspruch zu berechnen. Hernach ist zu prüfen, inwieweit der Pflichtige diesen Anspruch bereits getilgt

- 39 - hat. In der Folge sind die berechneten Unterhaltsbeiträge um die nachgewiesene Tilgung zu reduzieren oder es ist vorzumerken, welchen Betrag der Pflichtige an den Unterhalt bereits geleistet hat. Letztere Variante wählte grundsätzlich die Vorinstanz, indem sie die Kinderunterhaltsbeiträge für die verschiedenen Phasen gestützt auf die zweistufige Berechnungsmethode festsetzte (Urk. 35 S. 23 ff.) und hernach eine "Abrechnung über die bis anhin geleisteten Unterhaltsbeiträge" vornahm (vgl. Urk. 35 S. 52). Die Vorinstanz hat die Behauptungs- und Beweislast in diesem Zusammenhang nicht falsch auferlegt. Vielmehr hat die Gesuchsgegnerin einen allfälligen eigenen und den Unterhaltsanspruch von D. _____ zu behaupten und glaubhaft zu belegen. Die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass der Unterhaltsanspruch bereits vollständig oder teilweise getilgt wurde, obliegt hingegen dem zur Leistung verpflichteten Gesuchsteller. Eine Verletzung von Art. 8 ZGB ist nicht erkennbar.

3.3.1. Die Höhe der festgesetzten Unterhaltsbeiträge blieb unangefochten. Zu prüfen ist, inwieweit der Gesuchsteller belegen kann, dass er seiner Verpflichtung bereits nachgekommen ist. Die Vorinstanz sah die vom Gesuchsteller behaupteten Zahlungen für Wohnkosten, Krankenkassenprämien, Telefonrechnungen und Versicherungsprämien als "im Quantitativ unklar" und nicht belegt an (vgl. Urk. 35 S. 52).

3.3.2. Wie bereits dargelegt, obliegt die Behauptungs- und Beweislast für die Tilgung der Unterhaltsansprüche von D. _____ dem Gesuchsteller. Er hat auch im Rahmen der Geltung der Untersuchungsmaxime eine allfällige Beweislosigkeit zu tragen. Im Berufungsverfahren umstritten sind noch die Zahlung von Krankenkassenprämien sowie Mietzinsen. Beide Parteien haben neue Urkunden betreffend die Bezahlung dieser Kosten eingereicht. Die Belege wurden - entgegen der Ansicht des Gesuchstellers - nicht verspätet ins Recht gelegt (vgl. Urk. 51 S. 6 und vorne I./3.2.).

3.3.3. Die Gesuchsgegnerin anerkennt, dass der Gesuchsteller seit Juli 2020 die Krankenkassenprämien für die gesamte Familie bezahlt. Zuvor habe sie die Prämien für die gesamte Familie bezahlt. Die Wohnungsmiete habe sie ab April 2020 alleine bezahlt (vgl. Urk. 47/38 S. 11). Der Gesuchsteller bestreitet dies,

- 40 - wobei er geltend macht, die Wohnungsmiete ab August 2020 nicht mehr bezahlt zu haben (vgl. Urk. 51 S. 6 ff.).

3.3.4. Der Gesuchsteller kann zur Belegung der geltend gemachten Zahlung der Wohnungsmiete bis Juli 2020 keine Zahlungsquittungen einreichen. Hingegen reicht die Gesuchsgegnerin Postquittungen von Einzahlungsscheinen zugunsten der Baugenossenschaft K. _____ Zürich ein (vgl. Urk. 47/40/5). Gemäss Gesuchsteller lässt sich den eingereichten Postquittungen nicht entnehmen, welche Person die Einzahlungen getätigt hat. Die Quittungen würden auf seinen Namen laufen. Sie würden nicht belegen, dass sie allesamt von der Gesuchsgegnerin einbezahlt worden seien. Dem sei auch nicht so. Nach dem 1. März 2020 habe er weiterhin regelmässig die vormals eheliche Wohnung betreten, um dort seinen Sohn zu besuchen oder um ihn abzuholen. Er habe vorerst auch seine administrativen Dokumente, verstaut in einer orangefarbenen Kartonbox, in der Wohnung gelagert. Zu diesen Papieren hätten auch die Zahlungsquittungen der Post gehört. Als er das Eheschutzverfahren eingereicht gehabt habe, habe er die Unterlagen an sich nehmen wollen. Die Gesuchsgegnerin habe sich quer gestellt und er habe nur einen Teil der Dokumente mitnehmen können. Was seine für die Familie getätigten Einzahlungen anbelange, verfüge er für die Übergangszeit nach seinem Auszug nicht über sämtliche Belege/Quittungen. Im Sinne eines "Gegenbeweises" reiche er für die Zeit von Januar bis August 2020 Kontoauszüge ein. Den Auszügen sei zu entnehmen, dass er regelmässig Bargeldbezüge in der Grössenordnung von Fr. 2'000.– bis Fr. 3'000.– bezogen habe, mit welchen er die Rechnungen der Familie auf der Post beglichen habe; dazu hätten insbesondere auch die Wohnungsmiete und die Krankenkassenprämien gehört (Urk. 51 S. 7 f.). Die Gesuchsgegnerin bestreitet dies (vgl. Urk. 55 S. 2 f.).

Der Gesuchsteller hat am 27. April 2020 Fr. 3'000.– von seinem Privatkonto bei der Zürcher Kantonalbank abgehoben (Urk. 53/2). Er macht geltend, mit diesem Geld am 29. April 2020 zwei Mal die Krankenkasse der Familie von je Fr. 908.95 und die Wohnungsmiete von Fr. 1'344.– bezahlt zu haben (Urk. 51 S. 7 f.; Urk. 47/40/5; Urk. 47/40/6 und Urk. 53/1). Die angeblich getätigten Zahlungen belaufen sich auf total Fr. 3'161.90. Aus den Kontoauszügen geht nicht hervor, dass

- 41 - der Gesuchsteller zusätzliche Barbezüge getätigt hätte. Da er während dieser Zeit jedoch weitere Fr. 300.– an seine Eltern als Unkostenbeitrag abgegeben hat und die Kreditrate bei der Cembra Money Bank AG von Fr. 638.25 am 1. Mai 2020 ebenfalls bar am Postschalter bezahlt wurde (vgl. Urk. 18/1), bestehen doch erhebliche Zweifel daran, dass sämtliche behaupteten Zahlungen mit den abgehobenen Fr. 3'000.– getätigt wurden. Diese Zweifel lassen sich auch durch die Tatsache, dass aus den im Recht liegenden Quittungen ersichtlich wird, dass die drei Zahlungen effektiv am 29. April 2020 auf der Post H. _____ erfolgten (vgl. Urk. 47/40/5; Urk. 47/40/6 und Urk. 53/1), nicht derart aus dem Weg räumen, dass davon auszugehen wäre, es erschiene glaubhaft, dass der Gesuchsteller die Wohnungsmiete auch nach seinem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung weiterhin beglichen und die Quittungen, nach erfolgter Zahlung, wiederum in der Wohnung deponiert hat. Sodann führte der Gesuchsteller anlässlich seiner persönlichen Befragung zwar an, er habe den Kredit mit Hilfe seines Vaters weiterabbezahlt (vgl. Prot. S. 22). Er liess dabei jedoch offen, wann diese Hilfe einsetzte und wie sie konkret aussah. Da der Bezug des Gesuchstellers von Fr. 2'950.– nicht am 2. Juni 2020, sondern gemäss den von der Gesuchsgegnerin eingereichten Quittungen (Urk. 47/40/5, Urk. 47/40/6 und Urk. 53/2) bereits mit Valuta 30. Mai 2020 erfolgte, kann auch nicht gesagt werden, dass der "Barbezug vom 2. Juni 2020 [...] zu seinen Einzahlungen vom selben Tag [passt]" (vgl. Urk. 51 S. 8). Im Rahmen des vorliegenden Eheschutzverfahrens ist davon auszugehen,

dass diejenige Partei, welche eine Zahlungsquittung präsentieren kann, die entsprechende Zahlung auch getätigt hat. Auf die Einholung von Bankauszügen der Gesuchsgegnerin für den Zeitraum vom Januar bis August 2020 kann verzichtet werden (Urk. 51 S. 8).

3.3.5. Die Krankenkassenprämien sind monatlich im Voraus zu leisten. Gestützt auf die eingereichten Quittungen erscheint glaubhaft, dass der Gesuchsteller die Prämien für die gesamte Familie von Fr. 908.95 im April 2020 sowie regelmässig ab Juli 2020 bezahlt hat (vgl. Urk. 53/1). D._____ profitiert offensichtlich von einer Prämienverbilligung. Bezahlt der Gesuchsteller die Prämien, kann er die Verbilligung für sich beanspruchen. Entsprechend sind nur die im Bedarf von D._____ und der Gesuchsgegnerin eingesetzten Beträge von Fr. 410.– (Fr. 401.– KVG und Fr. 9.– VVG) sowie Fr. 43.– (Fr. 24.– KVG und Fr. 19.– VVG)

- 42 - als bereits erfolgte Zahlungen zu berücksichtigen. Damit erscheint glaubhaft, dass der Gesuchsteller im April 2020 und regelmässig ab Juli 2020 bereits Fr. 453.– an Unterhalt bezahlt hat (vgl. Urk. 40/6).

Die Bezahlung des Mietzinses kann der Gesuchsteller nicht belegen, weshalb nicht glaubhaft erscheint, dass er diese Kosten nach seinem Auszug noch beglichen hat. Ihm ist unter diesem Titel nichts anzurechnen. Hingegen belegt der Gesuchsteller mittels Quittung glaubhaft, dass er im Juli 2021 die Rechnung der Elektrizitätswerke der Stadt Zürich von Fr. 148.20 für die vormals eheliche Wohnung bezahlt hat (vgl. Urk. 53/3).

Damit resultieren für die Phase 1. April bis 31. Juli 2021 glaubhafte Zahlungen von total Fr. 1'054.20 (Fr. 906.– [2 x Fr. 453.–] + Fr. 148.20). Dies ist vorzumerken.

4. Phase 1. August 2020 bis 28. Februar 2021

E. 4

Die Parteien sind durch den Endentscheid der Vorinstanz beschwert. Es handelt sich um eine berufungsfähige Streitigkeit (Art. 308 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Berufungen wurden form- und fristgerecht erhoben (Art. 311 Abs. 1 ZPO; Urk. 33/1-2; Urk. 34; Urk. 47/34), weshalb auf diese unter dem Vorbehalt rechtsgenügender Begründung einzutreten ist.

E. 4.1

Mit Eingabe vom 17. August 2021 stellt Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ ein Gesuch um Entlassung bzw. Ersetzung als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Gesuchstellers. Zur Begründung führt er an, dass er seine Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt per Ende Oktober 2021 beenden werde und per 1. November 2021 eine neue Stelle antrete. Komme es im vorliegenden Verfahren zu Weiterungen, könne er den Fall auf keinen Fall weiterführen, da er spätestens Ende Oktober 2021 sämtliche Mandate abgeschlossen haben müsse. Sollten keine Weiterungen stattfinden und werde der Endentscheid um Ende September 2021 versandt, müsse er die Frist für eine allfällige Beschwerde ans Bundesgericht wahren, da eine Mandatsniederlegung zur Unzeit (während laufender Rechtsmittelfrist) nicht statthaft sei. Abgesehen davon, dass ihm eine sorgfältige Wahrung dieser Frist schwer möglich sei, da er sich im Oktober 2021 auf seine

- 47 - neue Stelle vorbereiten und zudem die Herbstferien mit seinen Kindern verbringen möchte, sei ein allfälliges Beschwerdeverfahren am Bundesgericht bis Ende Oktober 2021 auf keinen Fall abgeschlossen. Es sei damit auch im Falle eines Endentscheides per Ende

September 2021 angezeigt, bereits jetzt einen neuen Rechtsvertreter einzusetzen, damit sich dieser rechtzeitig in den Fall einlesen und im Zeitpunkt der Zustellung des Entscheides ein allfälliges Rechtsmittel mit der notwendigen Sorgfalt prüfen und ergreifen könne (Urk. 60).

E. 4.2

Es ist aus heutiger Sicht nicht anzunehmen, dass lic. iur. Y. _____ sein Mandat im Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Endentscheides noch ordnungsgemäss zu Ende führen kann. Sein Gesuch ist gutzuheissen und er ist per 17. August 2021 als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Gesuchstellers zu entlassen. Ab dem 18. August 2021 ist dem Gesuchsteller antragsgemäss Rechtsanwalt lic. iur. Y2. _____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (vgl. Urk. 60 S. 2).

Es wird beschlossen:

E. 4.3

Nach dem Gesagten sind die von der Vorinstanz für diese Phasen zugesprochenen Unterhaltsbeiträge zu bestätigen. Wie bereits dargelegt, erscheint hingegen glaubhaft, dass der Gesuchsteller auch während dieser Zeit jeweils für die Krankenkassenprämien der Gesuchsgegnerin und von D. _____ von total Fr. 453.– pro Monat aufgekomen ist. Sodann ist die Zahlung einer Rechnung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich in der Höhe von Fr. 114.85 belegt (Urk. 53/3). Nicht zu berücksichtigen sind die bezahlten Steuern im Betrag von Fr. 1'714.40 (Urk. 53/3), da in dieser Phase in den Bedarfen der Parteien keine Steuern berücksichtigt wurden. Entsprechend ist vorzumerken, dass der Gesuchsteller für die Phase 1. August 2020 bis 28. Februar 2021 seiner Unterhaltspflicht im Umfang von Fr. 3'285.85 ([7 x Fr. 453.–] + Fr. 114.85) bereits nachgekommen ist.

E. 5

Da sodann unbestritten ist, dass der Gesuchsteller auch weiterhin die Krankenkassenprämien der ganzen Familie bezahlt, erscheint glaubhaft, dass er diese bis und mit August 2021 bezahlt hat. Damit ist vorzumerken, dass er in diesem Umfang auch für die Monate 1. März 2021 bis 31. August 2021 seiner Unterhaltspflicht bereits im Umfang von Fr. 453.–, total Fr. 2'718.– (6 x Fr. 453.–) nachgekommen ist. Gesamthaft ergibt sich ein anrechenbarer Betrag von Fr. 7'058.05 (Fr. 1'054.20 + Fr. 3'285.85 + Fr. 2'718.–).

III.

1. Die Vorinstanz hat die Entscheidungsbüher auf Fr. 5'000.– festgesetzt. Die weiteren Auslagen betragen Fr. 892.50 (Dolmetscherkosten). Die Kosten wurden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge der beiden Parteien für das erstinstanzliche Verfahren bewilligten unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 35 S. 58 und S. 61 f., Dispositivziffern 8 und 9). Die Regelung ist mit Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vo-

- 44 - rinstanz (vgl. Urk. 35 S. 57 f.) zu bestätigen. Bei der hälftigen Kostenaufgabe sind keine Parteientschädigungen geschuldet (so auch die Vorinstanz in ihren Erwägungen, vgl. Urk. 35 S. 58).

2.1. Die Gerichtsgebüher für das Berufungsverfahren ist gestützt auf § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Erst- und eine Zweitberufung zu beurteilen waren, auf Fr. 7'000.–

festzusetzen.

2.2. Die Gerichtskosten werden den Parteien in der Regel nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Mit Bezug auf die Regelung der Kinderbelange (Obhut und Besuchsrecht) sind die Kosten den Parteien praxisgemäss zur Hälfte aufzuerlegen. Da der Gesuchsteller mit seinem Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Kinderunterhaltsbeiträgen grossmehrheitlich unterliegt, erscheint es angemessen, ihm zwei Drittel und der Gesuchsgegnerin ein Drittel der Kosten aufzuerlegen, wobei die Kosten zufolge der den Parteien zu gewährenden unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. nachfolgend III./3.) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Vorbehalten bleibt die Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO.

2.3. Ausgangsgemäss hat der Gesuchsteller der Gesuchsgegnerin eine auf ein Drittel reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Parteientschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf Fr. 5'000.– festzusetzen. Entsprechend hat der Gesuchsteller der Gesuchsgegnerin für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'795.– (inklusive 7.7 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Da die Parteientschädigung voraussichtlich uneinbringlich ist, ist die unentgeltliche Rechtsvertretung der Gesuchsgegnerin in diesem Umfang sofort aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. Art. 122 Abs. 2 ZPO).

3. Prozesskostenbeitrag und unentgeltliche Prozessführung

3.1. Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr

- 45 - Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Hervorzuheben ist, dass die aus der ehelichen Beistandspflicht fliessende Pflicht zur Bevorschussung der Prozesskosten des anderen Ehegatten der unentgeltlichen Rechtspflege vorgeht (BGE 138 III 672 E. 4.2.1). Einem bedürftigen Ehegatten kann somit die unentgeltliche Rechtspflege nur bewilligt werden, wenn der andere Ehegatte nicht in der Lage ist, einen Prozesskostenvorschuss zu bezahlen. Eine gesuchstellende Partei hat daher entweder auch einen Antrag auf Ausrichtung eines Prozesskostenvorschusses bzw. -beitrages zu stellen oder aber im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege darzulegen, weshalb ihrer Ansicht nach auf ein Verfahren auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses verzichtet werden kann, so dass das Gericht diese Auffassung vorfrageweise überprüfen kann (BGer 5D_83/2015 vom 06.01.2016, E. 2.1). Auf diese Ausführungen kann verzichtet werden, wenn die Mittellosigkeit der angesprochenen Partei und demnach die Aussichtslosigkeit eines Gesuches um Prozesskostenbeitrag bzw. die Überflüssigkeit einer entsprechenden Erörterung derart augenfällig und ohne Durchsuchen der Akten greifbar ist, dass es überspitzt formalistisch wäre, weil blossem Selbstzweck dienend, dennoch eine formale Erörterung der Aussichtslosigkeit eines Prozesskostenbeitragsgesuches zu verlangen (vgl. BGer 5A_244/2019 vom 15.04.2019, E. 4).

3.2. Der Gesuchsteller beantragt die Verpflichtung der Gesuchsgegnerin zur Leistung eines "angemessenen" Prozesskostenbeitrages (Urk. 47/34 S. 3), wobei aus der Begründung des Antrages ersichtlich wird, dass er davon ausgeht, dass die Gesuchsgegnerin aufgrund ihrer finanziellen Lage keinen Prozesskostenbeitrag leisten können. Er stellt den Antrag denn einzig "der guten Form" halber (vgl. Urk. 47/34 S. 3). Damit ist von einer genügenden

Bezifferung auszugehen. Wie nachfolgend ausgeführt wird, ist die Gesuchsgegnerin mittellos im Sinn von Art. 117 ZPO, weshalb der Antrag des Gesuchstellers abzuweisen ist. Die Gesuchsgegnerin hat keinen Antrag auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages gestellt. Hingegen ist die Mittellosigkeit des Gesuchstellers vorliegend derart augenfällig, dass von der Stellung eines Antrages auf einen Prozesskostenvor-

- 46 - schuss bzw. auf die formale Erörterung der Aussichtslosigkeit eines solchen Gesuches verzichtet werden konnte.

3.3. Weiter stellen beide Parteien ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (vgl. Urk. 34 S. 2; Urk. 47/34 S. 3).

Die Parteien sind vermögenslos (vgl. Urk. 11/9). Die in der Steuererklärung 2019 ausgewiesenen "Wertschriften und Guthaben" von Fr. 13'864.– bestehen im Betrag von Fr. 11'000.– aus gebundenen Anteilen an der Baugenossenschaft K. _____ (vgl. Urk. 8/6; Urk. 11/9). Die Gesuchsgegnerin wird vom Sozialamt unterstützt (vgl. Urk. 21; Urk. 22). Aus den vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass in den meisten Phasen mit den Einkünften der Parteien die betriebsrechtlichen Existenzminima sämtlicher Familienmitglieder nicht gedeckt werden können. Die Parteien sind mittellos im Sinne des Gesetzes. Weiter waren die Anträge der Parteien nicht von vornherein aussichtslos. Da die Parteien als rechtsunkundige Personen für die sachgerechte Wahrung ihrer Rechte im vorliegenden Berufungsverfahren auf anwaltlichen Beistand angewiesen waren und jeweils auch die Gegenseite anwaltlich vertreten ist, sind die Gesuche der Parteien um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes bzw. einer Rechtsbeiständin zu bewilligen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.